

Eigene Fabrikation echter Grosse Auswahl moderner

Innsbrucker Loden-Pelerinen

leicht - warm wasserdicht und porös.

Wettermäntel f. Herren, Damen u. Kinder. Sporthaus Julius Bacher, Halle a. S., Leipzigerstr. 102

Rabattmarken

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 17. Juni

Die Aufgaben eines evangelischen Gemeindevereins.

Von einer größeren Zahl Gemeindeglieder ist in der hiesigen Paulusgemeinde eine Vereinigung unter dem Namen „Paulusgemeinde-Verein“ ins Leben gerufen worden, die sich zur Aufgabe macht, alle Mitglieder der Gemeinde ohne Rücksicht auf Vermögens-, Standes-, Bildungs- und Parteigrenzen zu sammeln, um das kirchliche Interesse zu nähren und zur Mitarbeit an den Aufgaben des Gemeindelebens anzuregen.

Wie aus der in dieser Nummer veröffentlichten Einladung hervorgeht, wird Herr Superintendent Professor Blüthorn aus Werleburg über das Thema sprechen: „Die Aufgaben eines evangelischen Gemeindevereins.“ Wir machen alle Freunde eines gesunden kirchlichen Lebens auf diesen Vortrag aufmerksam und hoffen, daß der Zusammenfluß der Gemeindeglieder unserer Paulusgemeinde Anregung für die übrigen Kirchengemeinden seiner wird, ähnliche Organisationen zu schaffen, damit sich das Interesse an der Gemeindearbeit nicht nur dann regt, wenn es sich um die Erhöhung der Kirchensteuern handelt.

Steuererhöhung für Kinos.

Wie wir schon vor einigen Tagen mitteilen konnten, hat unser Magistrat eine neue Ordnung der Luftfahrtssteuer ausgearbeitet und vor allem eine schärfere Besteuerung der größeren Kinos bezogen. Bisher wurden 25 000 Mk. im Jahre von den hier bestehenden Kinos als Luftfahrtssteuer erhoben, künftig will man 46 260 Mk. für den Stadtsäckel heraushehlen.

Für kleinere Motorfahrzeuge soll zugleich bei der Neueurteilung die Steuer ermäßigt werden. Für öffentliche Vereinsveranstaltungen werden künftig feste Steuersätze eingeführt. Die Magistratsvorlage lautet in ihren wesentlichen Ausprägungen:

Erhöhung der Kinematographensteuer.

In der hiesigen Stadt hat sich wie auch anderwärts während der letzten Jahre eine erhebliche Zunahme der Kinematographentheater bemerkbar gemacht; es sind gegenwärtig 12 derartige Theater im Betriebe. Da der Geschäftsgang dieser Theater, namentlich der größeren, ein nützlich guter ist und nach den angestellten Ermittlungen der zur Zeit an Kinofeuern auftommende Gesamtjahresertrag im Vergleich zu dem anderer Großstädte als ein verhältnismäßig geringer bezehmet werden kann, empfiehlt es sich, eine Neueurteilung der Kinematographensteuer vorzunehmen bezw. die bestehenden Steuersätze zu erhöhen.

Diese Maßnahme erscheint uns zu berechtigt, als die Kinematographentheater infolge ihrer verhältnismäßig geringen Eintrittspreise, ihrer vielseitigen Bekanntheit und ihrer sensationellen Programme eine starke Konkurrenz für viele wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen, insbesondere für Theater- und Konzertaufführungen gemordet sind.

Bisher erfolgte die Besteuerung von kinematographischen Vorstellungen auf Grund der §§ 2, 3 und 6 der hiesigen Luftfahrtssteuerordnung in Form einer Kaufschafsteuer, d. h. fester Steuerätze, und zwar in der Weise, daß der Steuerfuß für den Tag und die Betriebsstätte in Räumen bis zu 50 Sitzplätzen 0,80 Mk. und für jede weiteren 1 bis 10 Plätze 0,20 Mk. beträgt. Dieser Satz erhöht sich um die Hälfte, wenn die Darstellungen von Sprech-, Gesangs- und Musikvorträgen begleitet werden, was zur Zeit in sämtlichen Theatern der Fall ist.

An sich kann die Besteuerung der Kinematographentheater in drei verschiedenen Formen erfolgen:

- 1. als Einkommensteuer, 2. als Kaufschafsteuer, 3. in Form eines aus beiden Arten gemischten Systems. Gegen Einführung einer Einkommensteuer, die von den Be-

stehenden Kinematographentheater als für sie günstiger und daher gerader bezeichnet wird, sprechen erhebliche, verwaltungsmäßige Bedenken. Einmal die Zunahme der Beamtenpersonals, sodann die Einführung neuer, vermehrter Kontrollmaßnahmen. Denn während bei der jetzt bestehenden Kaufschafsteuerform die Kontrolle fast lediglich auf die von der Polizeiverwaltung wesentlich nachzusehenden Betriebsstätten beschränkt, würde es bei Uebergang zur Einkommensteuer erforderlich sein, eine Kontrolle der Einkommensteuerdarstellungen aufzuführen zu lassen, daß nur die zur Steuer angeordneten Einkommensteuerdarstellungen zum Verkauf kommen. Eine solche Kontrolle würde zweckmäßigerweise durch einen mittleren Beamten ausgeübt werden müssen, und zwar infolge der nur am Nachmittag und Abend stattfindenden Vorstellungen zum größten Teile außerhalb der Dienststunden, so daß der Luftfahrtssteuer bearbeitende Beamte allein zur Erledigung dieser Dienstverpflichtungen nicht mehr ausreichen und die Einführung von einer oder zwei Hilfskräften notwendig werden würde.

Aus den gleichen Gründen ist ein gemischtes System, das bei Ausgabe von Eintrittskarten Einkommensteuer, in den übrigen Fällen Kaufschafsteuer vorsehen würde, nicht zu empfehlen.

Es erscheint daher angebracht, die Besteuerung der Kinematographentheater weiterhin in der bisher üblichen Form der Kaufschafsteuer durchzuführen. Aber auch für die Kinematographenbesitzer selbst bietet diese Steuerform entgegen der aus ihren Kreisen laut gewordenen Ansicht nicht zu unterschätzende Vorteile, allerdings nicht materieller Art, und zwar:

- 1. Wegfall aller durch die Einkommensteuer bedingten Kontrollmaßnahmen, insbesondere der in den Hauptverkehrszeiten sehr lästigen Revisionen der Einkommensteuerbücher, 2. Entbehrlichkeit der Einkommenserklärung in die Geschäftsbücher, 3. Fortfall der mit den Abrechnungen verbundenen rechnerischen Arbeiten, 4. Einfachere Gestaltung der Kontrollzettel (Befreiung von der Abfertigung der Kontrollzettel).

Der gegenwärtige Tarif belastet die Theater gleichmäßig nach der Platzzahl ohne Rücksicht auf die höhere Rentabilität der größeren Theater und die geringere Leistungsfähigkeit der kleineren Betriebe. Nach einem Ministerialerlasse vom 17. August 1897 - (Fin. Min. Bl. 1897 S. 189) - soll aber die Luftfahrtssteuer „nach der Bedeutung und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrage der einzelnen Unternehmungen genügend abgemildert werden“. Berücksichtigt man weiter, daß größere Unternehmer meist in der Lage sind, durch die infolge der höheren Kapitalkraft bewirkte bessere Ausnutzung und Ausgestaltung ihres Betriebes vom Publikum bevorzugte Darstellungen zu bieten und so den kleineren Theatern erhebliche Konkurrenz zu schaffen, so erscheint eine stärkere Heranziehung der größeren Theater zu der Steuer gegenüber den kleineren durchaus gerechtfertigt.

Ein Tarif mit progressiver Steigerung des Einheitsfußes nach Anzahl der Plätze schließt eine entsprechende Regelung der Steuer in sich. Einen solchen Tarif haben in neuester Zeit z. B. die Städte Schöneberg und Piesport, letztere Stadt nach Schöneberger Muster, eingeführt. Die Schöneberger Steuerätze dürften jedoch für Halle zu hoch sein, da die dortigen Verhältnisse infolge der zentralen Lage zu Groß-Berlin günstiger sind als am hiesigen Orte. Die Schöneberger Ordnung beginnt mit einem Einheitsfuß von 5 Pfg. für den Platz und steigt bei 500 Plätzen schon auf 6,9 Pfg., bei 1000 Plätzen auf 8,2 Pfg. für den Platz. Der hiesige, bisherige Steuerfuß entspricht dagegen durch seine Belastung von nur annähernd 3 Pfg. für den Platz und Betriebsstag. Laut man daraufhin unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Verhältnisse einen neuen Tarif mit progressiv steigenden Einheitsfußes auf, so ergibt sich folgende Steuerfußes: Die Steuer beträgt für jeden Betriebsstag:

- a) in Räumen bis zu 100 Plätzen 3,00 Mk., b) in Räumen mit mehr als 100 bis 150 Plätzen 4,50 Mk., c) in Räumen mit mehr als 150 bis 200 Plätzen 6,00 Mk., d) 200 bis 250 Plätzen 7,50 Mk., e) 250 bis 300 Plätzen 9,00 Mk., f) 300 bis 350 Plätzen 10,50 Mk., g) 350 bis 400 Plätzen 12,00 Mk., h) 400 bis 450 Plätzen 13,50 Mk., i) 450 bis 500 Plätzen 15,00 Mk., j) 500 bis 550 Plätzen 16,50 Mk., k) 550 bis 600 Plätzen 18,00 Mk., l) 600 bis 650 Plätzen 19,50 Mk., m) 650 bis 700 Plätzen 21,00 Mk., n) 700 bis 750 Plätzen 22,50 Mk., o) 750 bis 800 Plätzen 24,00 Mk., p) 800 bis 850 Plätzen 25,50 Mk., q) 850 bis 900 Plätzen 27,00 Mk., r) 900 bis 950 Plätzen 28,50 Mk., s) 950 bis 1000 Plätzen 30,00 Mk.

Diese Sätze sind einschließlich der Begleitung von Sprech-,

Gesangs- und Musikvorträgen gebacht. Der Tarif stellt auch für die hiesigen Kinos eine angemessene Belastung dar, welche mit dem erwähnten Ministerialerlasse in vollem Einklang steht, denn während die kleineren Theater mit einem geringeren, täglichen Steueraufschlage zu rechnen haben, hat das große und zugkräftige Luftfahrts-Theater, welches für sämtliche anderen Kinos eine starke Konkurrenz bedeutet, den Hauptanteil an der Steuererhöhung zu tragen.

Das Jahresauskommen würde sich nach dem neuen Tarif auf ca. 46 000 Mk. belaufen, während der bisherige Tarif ca. 25 000 Mk. gebracht haben würde, falls das erst am 16. Dezember 1911 eröffnete Luftfahrts-Theater ein volles Jahr im Betriebe gewesen wäre. Das tatsächliche Kinofeueraufkommen im Rechnungsjahre 1911 betrug ca. 19 000 Mk., so daß durch den erhöhten Tarif ein jährliches Mehr von ca. 18 000 bezw. 27 000 Mk. erzielt wird. Im einzelnen stellt sich der Unterschied zwischen neuem und altem Tarif für die zwölf Kinematographentheater folgendermaßen:

Table with 4 columns: Theater, Plätze, Neuer Tarif (täglich, jährlich), Bisheriger Tarif (täglich, jährlich). Rows include: Neues Schauspielhaus, Mannh. 11, 96, 3,-, 1080,-, 472,-; Luftfahrts-Theater, Leipzigerstr. 22, 130, 4,50, 1620,-, 1296,-; etc.

II. Ermäßigung des Steuerfußes für kleinere Motorfahrzeuge.

Die hier während der Märkte und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten auf Plätzen betriebenen Karusselle mit Motorbetrieb haben nach § 5 der Luftfahrts-Steuerordnung einen festen Steuerfuß von 20 Pfg. für den Betriebsstag zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob nur ein kleiner Motor oder eine jährliche Lokomotive verwendet wird.

Die Gleichstellung aller dieser Betriebe erscheint nicht gerechtfertigt. Der Zentralverband Deutscher Händler, Schausteller, Messe- und Marktrentier hat infolgedessen in einer Eingabe an den Magistrat um Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte für kleinere Motorbetriebe gebeten. Da dieses Ansuchen begründet ist, empfiehlt es sich, durch Einführung eines geringeren Steuerfußes in Höhe von 10 Pfg. für kleinere Motorbetriebe bis zu 15 Pfg. einen Ausgleich zu schaffen.

III. Einführung fester Steuerätze für öffentliche Vereinsveranstaltungen.

Nachdem durch § 2 der Regierungs-Vollziehungsverordnung vom 2. Februar 1912 den Vereinen, Privat- und geschlossenen Gesellschaften nachgelassen worden ist, öffentliche Tanz- und sonstige Lustbarkeiten zu veranstalten, würden diese an sich nach § 3 der Luftfahrtssteuerordnung berechtigt sein, für derartige Veranstaltungen Einkommensteuer zu verwenden. Da diese Besteuerungsform infolge der undurchführbaren Kontrolle erhebliche Mängel zeitigen würde, ist sie bereits für alle Veranstaltungen nicht öffentlich der Art in der Ordnung ausgeschlossen worden. Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich daher, durch Aufnahme eines entsprechenden Fußes die Anwendung der Einkommensteuer auch für Veranstaltungen öffentlich der Art den Vereinen untersagen zu lassen. Die Steuerätze der Ordnung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Balchens 500 Jahre Jubiläum.

Die Erstaufführung des historischen Schauspiel „Der Graf von Sallé“ in der Worburg fand vor einem feilich gefülltem Publikum am allen Kreisen der Bevölkerung am Sonnabend mit größtem Erfolge statt, der dem Schluß, den Darstellern, den nachstoll herausgearbeiteten Malereien und der sehr wertvollen prächtigen Ausstattung in gleicher Weise galt. Vertreter der Presse aus allen Teilen des Reiches, die Spitzen der städtischen und landlichen Behörden und auch viele auswärtige Gäste wohnten trotz der kühlen Abendluft mit ungetrübtem Interesse der Vorstellung bis zum Schluß bei. Besonders gefiel die Hallen-Platzgestaltung und das pompöse Bildnisbild des 2. Aktes. Die nächste Vorstellung ist für Dienstag, den 18. etc.,



Dr. Diehls Schlaf- und Luftbad-Anzüge. Promenadenhemd hose Uniformhemd hose Sporthemd hose Frackhemd hose. Einheilige Verkaufspreise in ganz Deutschland. Broschüre gratis.



Dr. Diehls Hosenhemd für Herren u. Knaben vereinigt Oberhemd u. Beinkleid. Farbiger oder weisser Einsatz und Manschetten. Alleinverkauf für Halle. A. Huth & Co. Hygienisch und bequem. Eleganz und angenehm.







